

Warum wurde Nieder-Beerbach zweimal reformiert?

Zur Geschichte der Reformation in Südhessen

I.

Seit Leopold von Ranke ist die Reformationsgeschichte ein klassisches Thema der nationalen deutschen Geschichtsschreibung. Martin Luthers Thesenanschlag in Wittenberg 1517, der Kampf gegen den Ablasshandel zur Finanzierung päpstlicher Prestigeobjekte wie dem Bau des Petersdoms, den Verfall kirchlicher Moral unter dem Klerus, gegen die dogmatische Festschreibung äußerer Rituale und von Glaubensinhalten, überhaupt gegen die Monopolisierung allen Heilswissens bei der Geistlichkeit unter Ausschluss der einzelnen Gläubigen, galten unter den Historikern lange als deutliche Zeichen für einen Aufbruch in eine neue Zeit, wenn nicht gar als Schritte für eine nationale Erhebung gegen das Joch des Papsttums. Schon bald machten sich die Kirchenhistoriker auf die Suche nach Daten und Fakten, um auch die Einführung der Reformation auf regionaler Ebene zeitlich eingrenzen zu können. Man hatte auch sehr bald die Zauberformel in den Quellen gefunden: Immer dann, wenn in den Schriften der Zeit von der Einführung des Abendmahls in beiderlei Gestalt die Rede war, wenn also die Teilhabe aller Gläubigern an der Darreichung von Brot und Wein festgelegt; und überall da, wo die verantwortlichen Landesherren und Pfarrer davon sprachen, dass das Wort Gottes und „lauter und rein“ verkündet werden sollte, also nur auf der Grundlage des Alten und Neuen Testaments gepredigt werden sollte – überall da glaubte man, dass damit die lutherische Lehre eingeführt und der Katholizismus abgeschafft worden sei.

Doch ganz so einfach war es nicht. Der Kirchenhistoriker Thomas Kaufmann hat in seiner „Reformationsgeschichte“ betont, dass die Reformation einen Prozess der theologischen Infragestellung, der publizistischen Bekämpfung und der gestaltenden Veränderung des überkommenen Kirchentums darstellte.¹ Überwiegend geht man

¹ Thomas Kaufmann, Geschichte der Reformation, Frankfurt 2009, S. 21

heute davon aus, dass sie den Höhepunkt eines langfristigen Wandels darstellte.² Die Bemühungen um die Reform der Kirche, um eine lebendige Anpassung der Institution an die sich wandelnden Bedingungen ihrer Zeit, um eine Reorganisation der kirchlichen Strukturen war ein Thema, das schon lange vor Luther die Theologen beschäftigte und was auch mit den Lehren der bedeutenden mitteleuropäischen Reformatoren keineswegs abgeschlossen war. Reformation vollzog sich nicht von heute auf morgen, etwa durch ein Einführungsdekret des Landesfürsten oder eine Predigt in reformatorischem Geist. Vielmehr war es langwieriger, von Rückschlägen und kleinen Schritten begleiteter historischer Prozess. In vielen Fällen ist es nicht einmal eindeutig erkennbar, ob ein Herrschaftsinhaber noch als katholisch oder schon als evangelisch gelten kann, ja es ist nicht einmal klar, ob er selbst sich dessen bewusst war. Ich erinnere nur an so bedeutende Gestalten wie den Humanisten Erasmus von Rotterdam oder den Mainzer Kurfürsten und Kardinal Albrecht von Brandenburg: Beide waren ohne Zweifel von den Reformgedanken Martin Luthers beeindruckt, die aber doch aus persönlichen bzw. machtpolitischen Gründen den Schritt in das protestantische Lager nicht vollziehen konnten.

Es ist deshalb zweckmäßiger, für die frühe Zeit, um die es hier geht, nicht von einem katholischen und einem evangelischen Lager zu sprechen – zumal lange Zeit, mindestens bis zum Tridentiner Konzil in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts, beiderseits noch die Hoffnung bestand, man könne irgendwie die Einheit der Kirche bald wieder herstellen. Eher sollte man von „Altgläubigen“ und „Neugläubigen“ reden, von solchen also, die am System des Papsttums und all den Dogmen der Kirche festhalten wollten, und von solchen, die eine Reform ohne Rücksicht auf das Papsttum schon jetzt befürwortete und durch praktische Schritte vorantreiben wollte. Hinzu kommt, dass es in der Frühzeit der Reformation keineswegs eine einheitliche Bewegung gab, auch wenn man von einem gewissen inneren Zusammenhang der reformatorischen Bewegungen sprechen kann, die bald eine „systemsprengende Eigendynamik“ entwickelten.³ Lange Zeit lagen Mischformen von Reformatorischem

² Heinz Schilling, Reformation – Umbruch oder Gipfelpunkt eines Temps des Réformes?, in: Ders., Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte, Berlin 2002 (Historische Forschungen 75), S. 11-31, hier: S. 23.

³ Bernd Hamm, Einheit und Vielfalt der Reformation – oder: was die Reformation zur Reformation machte, in: Ders., Bernd Moeller, Dorothea Wendebourg, Reformationstheorien. Ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation, Göttingen 1995, S. 57-127, hier: S. 63, 65.

und Traditionellem, von Systemsprengendem und gut Spätmittelalterlichem nahe beieinander.⁴

Eine weitere Frage besteht darin, inwieweit die einzelnen Gläubigen überhaupt mitgenommen wurden. Man weiß von Visitationsprotokollen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dass die Gemeindeglieder sich keineswegs zu schnell auf die neue Lehre einstellten, wie dies von der Geistlichkeit und der Obrigkeit gewünscht wurde. Alte Frömmigkeitsformen und das Festhalten an älterer religiöser Praxis wie das Vertrauen auf die Vermittlungsfunktion von Maria und den Heiligen hielten sich beharrlich. Nach Martin Luther waren die Laien aufgrund des sog. Priestertums aller Gläubigen zu eigener theologischer Urteilsbildung aufgerufen und ermächtigt. Sie sollen mittels volkssprachlicher Bibelausgaben befähigt werden, an der Gestalt der Kirche und ihrer Gemeinde mitzuwirken. Im Bauernkrieg 1525 wurde die Forderung nach eigenständiger Interpretation biblischer Lehren durch die Laien, auch auf die Wahl der Pfarrer und anderer kirchlicher Funktionäre durch die Gläubigen selbst, zwar ganz im Sinne der reformatorischen Idee nachdrücklich geltend gemacht. Doch schreckte die Obrigkeit dann doch wieder vor den Konsequenzen zurück.

Die Einflussmöglichkeiten von Laien auf die Lehren und die Formen kirchlicher Praxis wurden auf sog. „Hervorragende Glieder der Kirche“, auf *precipia membra ecclesie*, beschränkt, so dass es letzten Endes doch wieder zu einer Monopolisierung von Glaubensinhalten durch eine Gruppe dazu qualifizierter Verantwortlicher kam. Die einzelnen Gläubigen blieben faktisch in weltlicher wie in geistlicher Hinsicht entmündigt: Sie waren Untertanen, einer ihnen gesetzten Obrigkeit unterworfen. Sie hatten sich den Änderungen der Religionsverfassung zu fügen. Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde dieser Zustand im Heiligen Römischen Reich festgeschrieben – immerhin mit der Möglichkeit, dass diejenigen, die sich nicht fügen wollten, in eine andere Herrschaft auswandern konnten.

Die schöne Vorstellung von einer „Gemeindereformation“ – also von einer religiösen Reform der verfassten Kirche ebenso wie der in einer Gemeinde organisierten Gesellschaft⁵ - entsprach, jedenfalls nach dem Bauernkrieg, kaum noch der Realität.

⁴ Hamm, Einheit und Vielfalt (wie Anm. 3), S. 99. Hamm spricht auch von einer „Grauzone“ zwischen Altem und Neuem, ebd. S. 98.

⁵ Peter Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, S. 112

Die Einführung reformatorischer Lehren und die Abschaffung altgläubiger Rituale und Frömmigkeitsformen blieben über Jahrhunderte Sache der Obrigkeit. Es wäre anachronistisch, sich für die Zeit der Reformation demokratische Verfahren in den Gemeinden oder gar partizipatorische Mitwirkungsrechte der einfachen Gläubigen in Fragen der Lehre anzunehmen – auch wenn seit Martin Luther das Laienelement in der Kirche durchaus eine Rolle spielte.

II.

Wie aber sah nun die Entwicklung in Südhessen und besonders in Nieder-Beerbach aus? Um diese zu verstehen, muss ich zunächst einige Bemerkungen zur damaligen Herrschaftssituation machen.

Seit 1479, gerade einmal eine Generation vor dem Beginn der Reformation, war die Region um Darmstadt, Reinheim und Zwingenberg Teil der Landgrafschaft Hessen. Es war dies die Obergrafschaft Katzenelnbogen, kraft der Einnahmen aus dem Rheinzoll eine der reichsten Landschaften des Alten Reiches überhaupt. Die ritterschaftliche Herrschaft Frankenstein mit den ihr angehörenden Dörfern Nieder- und Ober-Beerbach, Schmal-Beerbach, Stettbach, Allertshofen und Eberstadt⁶ war zwar weitgehend selbständig, aber doch nur Inhaberin der niedergerichtlichen Rechte. Das heißt: Die Herren v. Frankenstein konnten zwar eigene Schultheißen in ihren Dörfern einsetzen und dort anfallenden Nutzungen vereinnahmen. Die Hohe Gerichtsbarkeit vor allem im Bereich der Zenten Seeheim und Pfungstadt stand jedoch den Landgrafen zu von Hessen zu. Dies bedeutet konkret, dass nicht nur die Strafgerichtsbarkeit in landgräflichen Händen war, sondern auch das Recht zur Regulierung aller überregionalen Verhältnisse an Gewässern, in Wald und Flur sowie das Recht Aufstellung von militärischen Verbänden, nämlich der Zentmannschaften. Soweit den Frankensteinern in ihren Kirchen das Recht zur Einsetzung von Pfarrern zustand, war dieses in jedem Fall auch schon vor der Reformation begrenzt durch das Recht der Landgrafen, die überdörflichen kirchlichen Verhältnisse zu regeln, soweit nicht der Erzbischof von Mainz oder der Bischof von Würzburg zuständig war. Diese sog. Zenthoheit wurde von den Landgrafen umso wirksamer ausgeübt, als das

⁶ Zur Herrschaft Frankenstein, deren geschichtliche Entwicklung und deren räumlicher Ausdehnung im Bereich der Obergrafschaft Katzenelnbogen siehe: Wilhelm Müller (Bearb.), Hessisches Ortsnamenbuch 1: Starkenburg, Darmstadt 1937, S. 196-202, hier besonders S. 201.

frankensteinische Gebiet praktisch vollständig von unmittelbarem Hoheitsgebiet der Landgrafen umschlossen war.

Hinzu kommt ein verfassungsrechtlich höchst wichtiges Recht, das schon die Grafen v. Katzenelnbogen innehatten, und das die Landgrafen v. Hessen von ihnen geerbt hatten: 1292 nämlich sicherten sie sich als die Lehnsherren der Frankensteiner das sog. Öffnungsrecht an der Burg Frankenstein, was bedeutet, dass diese Burg von ihnen jederzeit zu militärischen Zwecken zur Verteidigung der Obergrafschaft Katzenelnbogen genutzt werden konnte.⁷ Damit begann die Entwicklung zur Landeshoheit, durch die die Herrschaft Frankenstein mehr oder weniger vollständig mediatisiert und in den modernen Fürstenstaat Hessen-Darmstadt eingegliedert wurde.

Für die weitere Entwicklung ist allerdings wichtig, dass die Familie derer von Frankenstein seit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts Mitglied der neu konstituierten Reichsritterschaft wurde. Dies bedeutet, dass sie durch ihre damit begründete reichsunmittelbare Stellung und den Anschluss an den Ritterkanton Franken ein Gegengewicht zur Landesherrschaft schuf, der sie sich zu entziehen versuchte. Die Situation blieb über ein Jahrhundert lang reichsrechtlich offen, bis die Frankensteiner schließlich 1662 ihre Herrschaft ganz an die Landgrafen von Hessen verkauften.

Unter dem 1518 zur Regierung gekommenen Landgrafen Philipp, dem später der Beiname „der Großmütige“ zugebracht wurde, wurde die Landgrafschaft in jeder Hinsicht neu organisiert. Bereits im Sommer 1524 bekannte er sich zu Martin Luther und vollzog damit persönlich den entscheidenden Schritt in Richtung auf die neue Lehre, allem Anschein nach nach einer Unterredung mit Philipp Melanchthon.⁸ Im Februar 1526 schloss er mit dem ebenfalls reformatorisch gesinnten Kurfürsten Johann v. Sachsen in Gotha ein Bündnis zur Verteidigung der Selbstbestimmung in Glaubenssachen. Nachdem dann der nach Speyer einberufene Reichstag im August 1526 es jedem Fürsten freistellte, bis zur Einberufung eines Konzils über Fragen des

⁷ Urkunden von 1292, 1309, 1340 und 1343, bei: Karl E. Demandt (Bearb.), Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1096 - 1486, Bd. 1, Wiesbaden 1953, Nr. 335419, 886 und 928

⁸ Allgemein: Karl E. Demandt, Geschichte des Landes Hessen, 2. Aufl. Kassel 1972 (=1980), S. 224 ff.; detailliert: Richard Andrew Cahill, Philipp of Hesse and the Reformation, Mainz 2001, S. 63 ff. Wolfgang Friedrich, Territorialfürst und Reichsjustiz. Recht und Politik im Kontext der hessischen Reformationsprozesse am Reichskammergericht, Tübingen 2008, S. 51 ff., 60 ff.

Glaubens in seinem Land nach seinem eigenen Gewissen zu entscheiden, hatte auch Philipp freie Hand, das ihm damit faktisch gegebene Reformationsrecht (*ius reformati*) voranzutreiben.⁹ Auf einem nach Homberg an der Efze im Oktober 1526 einberufenen Landtag wurde dann die Reformation in der Landgrafschaft Hessen offiziell eingeführt, was den Reformator Anton Corvinus zu der Bemerkung veranlasste: *Es ist wunderbar zu sagen, wie Philipp der Hessenfürst bei uns das Evangelium fördert.*¹⁰ Dass die dort beschlossene und von Philipp Melanchthon beeinflusste Kirchenordnung, die *Reformatio Ecclesiarum Hassiae* auf Grund eines Widerspruchs Martin Luthers nicht offiziell in Kraft treten konnte, konnte die Reformbewegung kaum noch aufhalten.¹¹ Von weitreichender Bedeutung war es, dass Philipp hier faktisch die Rechte eines Bischofs wahrnahm und mit dem Landtag eine Art „Notsynode“ einberief, die sich ausschließlich um die Regelung geistlicher Angelegenheiten kümmern sollte. Damit war der Anspruch verbunden, an die Stelle des Erzbischofs von Mainz zu treten, soweit die Landgrafschaft Hessen betroffen war, und zwar einschließlich ihrer mediaten Adelsherrschaften, wie etwa der Herrschaft Frankenstein.

Weitere Schritte bestanden 1527 in der Einziehung von Klostergut zur Verwendung für soziale Zwecke – in einem dazu beschlossenen Landtagsabschied¹² ist davon die Rede, dass die Aufhebung der Klöster *zu Gutem und [zur] Wolfart [ge]reichen soll* - sowie die Gründung der Universität Marburg als einer Stätte für die Ausbildung einer dem Landesherrn zugeordneten neuen protestantischen Geistlichkeit.¹³ In einem 1528 mit Kurfürst Albrecht von Mainz, dem mächtigsten Konkurrenten Philipps um die Vorherrschaft in Hessen, zu Hitzkirchen abgeschlossenen Vertrag, sicherte sich Philipp der Großmütige seine Reformvorhaben ab, indem auch der Mainzer Kurfürst die Ergebnisse des Speyerer Reichstags ausdrücklich anerkannte. Damit war

⁹ Kaufmann, Geschichte der Reformation (wie Anm. 1), S. 370 f.

¹⁰ Demandt, Geschichte (wie Anm. 8), S. 225.

¹¹ Hierzu besonders Friedrich, Territorialfürst (wie Anm. 8), S. 60 ff.

¹² Kasseler Abschied vom 15. Oktober 1527, Günter Hollenberg, Heinrich Maulhardt (Bearb.), Hessische Landtagsabschiede 1526 – 1603, Marburg 1994, S. 64-69 Nr. 2, hier: S. 65. Begründet hatte Philipp die Pläne der Klösteraufhebung bereits 1526 in Schreiben an Luther und Melanchthon, zit. Ebd. Fußn. 8.

¹³ Überblick bei Heinrich Steitz, Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 5: Zeittafel, Literaturverzeichnis, Indices, bearb. von Helmut Baier, Marburg 1977, S. 620. Zur Aufhebung der Klöster Friedrich, Territorialfürst (wie Anm. 8), S. 68 ff.

faktisch die Reformation in der Landgrafschaft eingeführt¹⁴ – auch wenn es noch sehr lange dauern sollte, bis sie sich allenthalben im Land durchgesetzt hatte.

Im Allgemeinen wird behauptet, dass sich die Herren v. Frankenstein demgegenüber nicht der Reformation angeschlossen hätten. Auch diese Behauptung kann man so ganz undifferenziert nicht stehen lassen. Es ist zwar richtig, dass die Frankensteiner auf lange Sicht der alten Kirchen treu geblieben waren. Dies hatte aber vor allem macht- und standespolitische Gründen. Denn immerhin bot die katholische Kirche die Möglichkeit der Versorgung von Familienangehörigen mit geistlichen Pfründen. Das berühmteste Beispiel ist Rudolf v. Frankenstein, ein jüngerer Sohn des seit 1522 regierenden Hans IV. aus der älteren Linie der Familie, der eigentliche Kontrahent Philipps des Großmütigen. Wohl schon früh nach der Einführung der Reformation in Hessen für den geistlichen Stand bestimmt, wurde er 1553, im Alter von knapp 30 Jahren, zum Bischof von Speyer gewählt. Schon vorher amtierten seine beiden Tanten Anna und Apollonia, Schwestern des Hans, als Äbtissinen kurpfälzischer Klöster.¹⁵

Vor dem Hintergrund dessen, dass sein Lehnsherr Landgraf Philipp der Großmütige aufgrund eines von den Landständen getragenen Kasseler Landtagsabschieds vom Oktober 1527 geistlichen Besitz (Kirchengut) in seinem Lande aufhob und damit vielen ritterschaftlichen Adeligen die Möglichkeit nahm, ihre jüngeren Söhne und Töchter in hessischen Klöstern und Stiften zu versorgen, wird die Reaktion des Hans IV. verständlich. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang die noch heute sichtbare Mauerinschrift auf der Burg Frankenstein zu sehen, die Philipp IV. von der jüngeren Linie, ein Neffe Hans' IV. anbringen ließ, folgenden Inhalts: *Anno Domini 1528 zu Got[t] stet mein Treu.*¹⁶ Dass dies ein bewusstes Bekenntnis gegen die Reformation gewesen sein soll, wie Pfarrer Wolfgang Weißgerber meinte,¹⁷ ist unwahrscheinlich. Es ist dies eher ein Bekenntnis für seine Religionstreue ganz allgemein, nicht jedoch bewusst im Sinne der Altgläubigen. Es gibt ansonsten keine ausdrücklichen

¹⁴ Cahill, Philipp of Hesse (wie Anm. 8), S. 152.

¹⁵ Wolfgang Weißberger, Die Herren von Frankenstein und ihre Frauen. Landschaften, Personen, Geschichten, Darmstadt 1975, S. 170 ff., 162 f.

¹⁶ Abb. bei: W[alter] Möller, K. Krauß, Der Frankenstein a.d.B. in Wort und Bild, Darmstadt 1925, S. 26. Dazu Heinrich E. Scriba, Zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Frankenstein, in: Archiv für hessische Geschichte Bd. 6, Heft 3 (1851), S. 413-534 [Teil 1], und Bd. 7, Heft 3 (1853), S. 489-539 [Teil 2], hier: 2, S. 494

¹⁷ Weißgerber, Die Herren von Frankenstein (wie Anm. 15), S. 136

Zeugnisse dieser Zeit darüber, dass die Frankensteiner sich von vorneherein dem neuen Glauben verschlossen hatten. Ihr Kampf galt vielmehr dem Ausbau der landeshoheitlichen Gewalt durch die Landgrafen von Hessen; der Streit um die Einsetzung von Pfarrern war nur ein Teil dieses mit rechtlichen Argumenten ausgefochtenen Machtkampfes. Man kann durchaus annehmen, dass den Herren v. Frankenstein jedes Mittel recht war, die Eigenständigkeit ihrer kleinen Herrschaft abzusichern. Der ab den dreißiger Jahren geführte Streit mit den Landgrafen um die Erhebung des sog. Güldenweinzolls, einer vom hessischen Landtag beschlossenen Abgabe, macht deutlich, dass der gegenseitigen Abgrenzung von Ressourcen und Nutzungsrechten eine offensichtlich weit größere Bedeutung zukam.¹⁸

III.

Hier nun kommt die Kirche in Nieder-Beerbach ins Spiel, der für die Reformation in der Herrschaft Frankenstein eine Schlüsselrolle zukam. Da sich Darstellungen der wesentlichen Ereignisse in den Abhandlungen des Nieder-Beerbacher Pfarrers Heinrich Scriba von 1851,¹⁹ dann auch des Darmstädter Prälaten Wilhelm Diehl von 1917²⁰ sowie in der Frankensteiner Geschichte des damaligen Eberstädter Pfarrers Wolfgang Weißgerber²¹ befinden, kann ich mich auf eine Wiedergabe der dort enthaltenen Ausführungen beschränken.

Die Kirche St. Katharinen in Nieder-Beerbach, deren gotischer Chorturm noch aus der vorreformatorischen Zeit stammte,²² hatte bereits vor der Reformation die Rechte einer Pfarrkirche, der noch eine Filialkirche, nämlich die in Malchen, zugehörte. Nach der Reformation kamen als weitere Filialen die Kirchen Dörfer Schmal-Beerbach,

¹⁸ Friedrich Battenberg, Von den Anfängen bis zum Ausbau der frühneuzeitlichen Residenz, in: Eckhart G. Franz u.a., Darmstadts Geschichte. Fürstenresidenz und Bürgerstadt im Wandel der Jahrhunderte, Darmstadt 1984, S. 72 f.; Weißgerber, Die Herren von Frankenstein (wie Anm. 15), S. 149 f.

¹⁹ Scriba, Zur Geschichte 1 (wie Anm. 16), S. 472-475

²⁰ Wilhelm Diehl, Reformationsbuch der evangelischen Pfarreien des Großherzogtums Hessen, 2. Aufl. Friedberg 1917, S. 118-121

²¹ Weißgerber, die Herren von Frankenstein (wie Anm. 15), S. 149-154

²² Beschreibung und Abbildung bei: Siegfried Enders, Kulturdenkmäler in Hessen: Landkreis Darmstadt-Dieburg, hg. Vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden 1988 (Reihe „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland), S. 340

Stettbach und die ehemals selbständige Pfarrei Ober-Beerbach hinzu.²³ Die Kirche war zugleich Begräbnisstätte der jüngeren Linie der Frankensteiner, und noch heute zeugt das eindrucksvolle Grabmal Ritter Georgs I. v. Frankenstein davon, dass dieses Recht auch in der Reformationszeit nicht aufgegeben wurde.²⁴ Wie ich schon erwähnt hatte, stand das Pfarreinsetzungsrecht, die sog. Kollatur, den Herren von Frankenstein zu. Nach Einführung der Reformation nahm Landgraf Philipp von Hessen kraft seiner zentgerichtlichen Rechte, der „Hohen Obrigkeit“, die Kollatur für sich in Anspruch, ohne diese allerdings von Anfang an den Frankensteinern gegenüber durchsetzen zu können.

Ob es an dem Widerstand der Frankensteiner lag, oder überhaupt erst spät bemerkt wurde, dass in der Pfarrkirche noch nach altem Ritus Messen gehalten wurden, lässt sich mangels Quellen nicht mehr feststellen. Eine von Pfarrer Scriba auf die Zeit um 1530 datierte Zeugenaussage, wonach bereits damals Hans IV. v. Frankenstein die Reformation eingeführt hatte, lässt sich nicht erhärten.²⁵ Noch 1536 jedenfalls hatte der Landgraf Anlass, die beiden Vettern Hans IV. und Philipp IV. von der älteren und jüngeren Linie Frankenstein um eine Reform der Gottesdienstordnung zu bitten. Er forderte sie daher auf, *das Wort Gottes bredigen [zu] lassen und dye Messen sambt andern Ceremonien ganz ab[zu]schaffen*. Dazu sollten sie ihren Priestern befehlen, *sich syner ufgerichten Ordnung glichförmig zu halten*. Eine Antwort ist nicht bekannt, und woher Pfarrer Weißgerber die Nachricht hat, Hans v. Frankenstein habe strikt abgelehnt, ist mir unerklärlich.²⁶ Eher ist anzunehmen, dass Hans IV. und Philipp IV. auf eine Antwort verzichteten, um sich rechtlich nicht festlegen zu müssen.

Als der zuständige Darmstädter Superintendent Nikolaus Fabri in landgräflichem Auftrag im folgenden Jahr die Pfarreien der Obergrafschaft visitieren wollten, wurde sie ihm von den Frankensteinern der Zutritt in ihren Kirchen verweigert. Er musste daher in seinem Visitationsprotokoll vermerken: *Ich habe der Visitation zu Eberstadt und Behrbach gesonnen ahn den Edelman Hanß Franckenstein; ist mir aber*

²³ Wilhelm Diehl, Hessen-darmstädtisches Pfarrer- und Schulmeister-Buch (Hassia Sacra 1), Friedberg 1921, S. 150 f.

²⁴ Abbildung bei Enders, Kulturdenkmäler in Hessen (wie Anm. 22), S. 341.

²⁵ Scriba, Zur Geschichte 1 (wie Anm. 16), S. 472; Scriba selbst hat Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Aussage

²⁶ Weißgerber, Die Herren von Frankenstein (wie Anm. 15), S. 150.

*abgeschlagen worden.*²⁷ Auf einer im Juni 1538 nach Marburg einberufenen Synode wurde deshalb darüber geklagt, dass die Frankensteiner *weigern dem Visitatori zu visitiren nach Ewer Fürstlichen Gnaden Ordnung*, wie es in einem Protokoll heißt.²⁸ Auch wenn damit die Vermutung besteht, dass in Nieder-Beerbach weiterhin nach altem Ritus Messen zelebriert wurden, muss man doch sehen, dass es der mit der Visitation verbundene Eingriff in Herrschaftsrechte der Frankensteiner war, der diese zu ihrer ablehnenden Haltung veranlasst hatte. Ob die kurz darauf an die Adeligen von Frankenstein – ebenso wie an die von Rodenstein und von Heusenstamm – ergangene Aufforderung Landgraf Philipps, *die neue geistliche oder lutherische Ordnung* anzunehmen,²⁹ Erfolg hatte, lässt sich heute nicht mehr erkennen.

Man kann indes davon ausgehen, dass spätestens Anfang der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts Superintendent Fabri sein Ziel erreicht hatte. Auf einer im Juli 1541 nach Kassel einberufenen hessischen Synode berichtete er nur noch über den Widerstand der Herren v. Rodenstein hinsichtlich ihrer Pfarrkirche in Neunkirchen, in der immer noch *Messepfaffen* tätig seien; Nieder-Beerbach und Eberstadt wurden im Visitationsprotokoll nicht mehr erwähnt, scheinen sich also der neuen Ordnung angeschlossen zu haben. Offenbar hatte Hans v. Frankenstein die verbliebenen Priester zur Aufgabe ihrer geistlichen Pfründen und zum Wegzug bewegen können. Wie er 1542 berichtet habe er – so wörtlich – *Gewalt besorgen müssen, wie an anderen Orten mit Gewalt Pfarrer und Prädicanten eingesetzt worden seien.*³⁰ Als Beispiel führte er die Herren v. Heusenstamm an, dessen widerspenstige Pfaffen vom Landgrafen in das Gefängnis nach Darmstadt gebracht worden seien.

Es war also landgräflicher Druck, der Hans v. Frankenstein schließlich veranlasst haben könnte, Anfang 1542 einen in lutherischem Geist predigenden Pfarrer in Nieder-Beerbach anzustellen. Dessen Name ist unbekannt geblieben. Doch dürfte er – immer unter der Voraussetzung, dass er auch wirklich in das Pfarramt berufen wurde - den gleichen Bestallungsbrief erhalten haben, wie er für seinen Eberstädter

²⁷ Zitiert nach: Diehl, Reformationsbuch (wie Anm. 20), S. 118 f.

²⁸ Günther Franz (Bearb.), Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte, Bd. 2, Marburg 1954, S. 291-294 Nr. 371, hier: S. 292, zu Punkt 5.

²⁹ Reskript vom 23. September 1538 (Montag nach Mathei), zitiert nach Scriba, Zur Geschichte (wie Anm. 16), S. 472.

³⁰ Zitiert nach Weißgerber, Die Herren von Frankenstein (wie Anm. 13). S. 150 f., wohl nach Quelle im Frankensteinischen Archiv in Ullstadt.

Amtsbruder Michael Scheffer ausgefertigt wurde. Diese bis heute im Staatsarchiv Darmstadt aufbewahrte Urkunde soll hier kurz zitiert werden³¹. Diesem wurde dort nämlich wörtlich aufgetragen, *das er das Wort Gottes dem Volk daselbst lauter und clare predigen und verkünden, auch die Sacramente den Begerenden und Nothdürftigen zu aller Zeit raichen und mittheilen, und sunst alles das thun soll, das einem frommen Pfarrhern und getreuen Seelsorger uff seiner Pfarren zu thun gepürt.* Es erscheint mir dennoch zweifelhaft, ob ein lutherischer Pfarrer in Nieder-Beerbach um diese Zeit jemals sein Amt angetreten hatte, da sich keinerlei Nachrichten über sein Wirken haben finden lassen.

Weitere Nachrichten gibt es aus dieser Frühzeit der Reformation in Nieder-Beerbach nicht. Zwei Folgerungen zur Haltung der Frankensteiner lassen sich den Nachrichten entnehmen:

Zum einen waren es vor allem verfassungsrechtliche Vorbehalte, die Hans IV. v. Frankenstein veranlassten, seine Kirchen in Nieder-Beerbach und Eberstadt dem Zugriff des Landgrafen von Hessen zu verwehren. Ob er aus Überzeugung dem alten Glauben weiterhin anhing, wie es immer wieder behauptet wurde, ist keineswegs ausgemacht. Mir scheint, dass der Frankensteiner eher eine opportunistische Haltung eingenommen hatte. Den notwendigen machtpolitischen Rückhalt gab ihm die gerade in diesen Jahren entstehende Reichsritterschaft, der er sich anschloss.³²

Zum andern hielt er sich – ganz im Sinne des Speyerer Reichsabscheids von 1526 – alle Optionen offen, als er unter dem Druck der landgräflichen Übermacht einen lutherisch gesinnten Pfarrer in Nieder-Beerbach einstellen musste. Reichsrechtlich war die Situation ja noch ungeklärt, und so konnte er die Entscheidung eines Konzils abwarten. Jedenfalls erscheint es mir etwas zu gewagt, bereits für diese Zeit von einer ersten Reformation in Nieder-Beerbach sprechen zu wollen. Die Situation war

³¹ Urkunde von 1542 Januar 12, A 1 Nr.51/5 ; auszugsweise gedruckt bei: Weißgerber, Die Herren von Frankenstein (wie Anm. 15), S. 152.

³² Die Frankensteiner schlossen sich dem Kanton Odenwald des Ritterkreises Franken an. Karl V. konnte im Schmalkaldischen Krieg einen Treuevorbehalt der Reichsritter gegenüber Kaiser und Reich durchsetzen, was diesen ein Eigengewicht gegenüber den Landesfürsten gab, s. Volker Press, Reichsritterschaften, in: Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1985, S. 679-689, hier: Insb. S. 682, 684 f.

und blieb labil, und letztlich war noch nicht entschieden, ob sich die alt- oder die neugläubige Richtung hier durchsetzen würde.

IV.

Reichspolitische Ereignisse waren schließlich ursächlich dafür, dass die endgültige Einführung der Reformation in Nieder-Beerbach noch einmal um weitere zehn Jahre verschoben wurde. Dies will ich kurz erläutern.

Ich habe schon davon gesprochen, dass die Frage der Einheit der Kirche im Heiligen Römischen Reich nach wie vor offen war. Die im Speyerer Reichstag von 1526 den Fürsten gegebene Erlaubnis, bis zur endgültigen Lösung in ihren Ländern vorläufige Regelungen zu treffen, wurde intensiv genutzt, so dass mehr und mehr Territorien, allen voran ein großer Teil der Reichsstädte, sich der lutherischen Lehre zuwandten oder sich sogar Zwingli bzw. Calvin anschlossen. Als Kaiser Karl V. 1544 mit dem Frieden von Crepy seine Kriege mit Frankreich beenden konnte, zugleich aber der Beginn des Trienter Konzils eine Aufbruchsstimmung der Altgläubigen signalisierte, standen die Zeichen auf Konfrontation. Im Juni 1546 schloss der Habsburger ein Bündnis mit Papst Paul III., dessen einziger Zweck darin bestand, nach den bisher gescheiterten Religionsgesprächen den Krieg gegen die Ketzer diplomatisch abzusichern. Die protestantischen Fürsten und Städte hatten sich ihrerseits schon 1531 unter Führung des Landgrafen Philipp des Großmütigen im Schmalkaldischen Bund zur militärischen Verteidigung der Augsburger Konfession verbündet. Bald darauf setzten die Kampfhandlungen ein, die lange Zeit unentschieden blieben.

Der Ausgang des Schmalkaldischen Krieges, wie er bald genannt wurde, dürfte allgemein bekannt sein: In der Schlacht bei Mühlberg im April 1547 konnten die kaiserlichen Truppen obsiegen. Landgraf Philipp und einige andere bedeutende protestantische Fürsten wurden gefangen genommen. Karl V. stand nun auf dem Höhepunkt seiner Macht, und konnte endlich darauf hoffen, die Einheit der Kirche im Sinne der Altgläubigen wieder herzustellen. Der bald darauf, noch im gleichen Jahr nach Augsburg einberufene sog. geharnischte Reichstag wurde zu einer einzigen Machtdemonstration der Kaisers. Im sog. „Augsburger Interim“ vom Mai 1548, einer weitgehend von katholischen Theologen vorbereiteten vorläufigen Regelung der Religionsfrage, wurde den protestantischen Ständen zwar der Laienkelch und die

Priesterehe zugestanden; man erwartete aber von ihnen gleichzeitig eine Rückkehr zum alten Glauben. Viele protestantische Pfarrer wurden ihrer Ämter enthoben, wenn sie nicht bereit waren, das Interim anzuerkennen.³³

Doch nun zeigte es sich, dass der neue Glauben in zahlreichen Gemeinden bereits soweit Fuß gefasst hatte, dass man nicht bereit war, sich dem kaiserlichen ohne weiteres zu unterwerfen. Eine im protestantischem Geist ausgebildete neugläubige Pfarrerschaft war bereit, zur Verteidigung der Augsburger Konfession Widerstand zu leisten. In Kurfürst Moritz von Sachsen, der als einer der ersten vom Kaiser abfiel und weitere Reichsstände um sich versammelte, erwuchs ihnen ein mächtiger Verteidiger des neuen Glaubens. Es kam zu einer zu einer Fürstenverschwörung, die schließlich den Kaiser zwangen, das Interim wieder aufzuheben und die gefangenen protestantischen Fürsten aus ihrer Haft zu entlassen. Im August 1552 wurde der Passauer Vertrag geschlossen, in dem Kurfürst Moritz im Zusammenwirken mit Landgraf Wilhelm IV. von Hessen, dem ältesten Sohn Philipps, die Wiederherstellung der Augsburger Konfession erreichen konnte. Karl V. distanzierte sich zwar von diesem von seinem Bruder Ferdinand ausgehandelten Vertrag, musste dann aber schließlich als gebrochener Mann abdanken. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 zementierte schließlich die Parität zwischen den beiden Konfessionen auch verfassungsrechtlich. Erst von dieser Zeit an kann man von zwei Konfessionen sprechen, von denen sich die eine durch das Tridentiner Konzil neu konstituierte,³⁴ die andere, die bereits 1530 durch die *confessio Augustana*, die Augsburger Bekenntnisschrift aus der Feder Philipp Melanchthons, eine dogmatische Grundlage erhalten hatte, reichsrechtlich als gleichberechtigt anerkannt wurde.

Nieder-Beerbach war von diesen weltpolitischen Ereignissen unmittelbar betroffen. Wir können davon ausgehen, dass unmittelbar nach Verkündung des Augsburger Interims der alte Messritus wieder eingeführt – oder, falls er gar nicht offiziell abgeschafft war, wieder offener befolgt wurde. Mit einer im Juli 1551 ausgestellten Urkunde konnte Hans IV. v. Frankenstein einen offenbar altgläubigen Priester in seiner Kirche anstellen, Georg Strauß mit Namen, der auf die seelsorgerische

³³ Auf Einzelnachweise dieser allgemein bekannten Geschehnisse wird hier verzichtet. Verwiesen wird etwa auf die Darstellung von Horst Rabe, *Deutsche Geschichte 1500 – 1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung*, München 1991, S. 392 – 461.

³⁴ R[onnie] Po-Chia Hsia, *The World of Catholic Renewal 1540 – 1770*, Cambridge 1998, S. 10 ff.

Versorgung der Pfarrgemeinde nach alter Ordnung verpflichtet wurde.³⁵ Er wurde angewiesen, *dem Volck doselbst* – wie es wörtlich heißt - *das Worth Gottes lauther und clare zu predigen und zu verkündigen, auch mit Messhalten, derogleichen mit den heiligen Sacramenthen gegen den Notturfftigen und Begerenden und sunst gewonlichen Zeithen jhederzeit des Jars zu reichen und mitzuthailen, und alle[s] das zu thun, das einem from[m]jen Priester, Pfarher und getreuwen Seelsorger uf seiner Pfarhen zu thun geburth nach alter christlicher und löblicher, wolherprachter Kirchenordnunge und Gewonheit [...] in alle Wege gemess zu halten.*

Es wird hier zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass der alte katholische Ritus gemeint ist, und es ist auch durchaus denkbar, dass Georg Strauß bereits als evangelischer Pfarrer tätig war, der nur durch das Interim auf die Wiederherstellung der alten Riten verpflichtet wurde. Die Anweisung, das Wort Gottes lauter und klar an das Volk verkündigen zu dürfen, kann auch als Zugeständnis an die reformatorische Lehre aufgefasst werden. Dazu fällt auf, dass wörtlich der vorhin zitierte Bestallungsbrief für den lutherischen Eberstädter Pfarrer Michael Scheffer übernommen wurde. Doch gibt es zwei entscheidende Ergänzungen: Die Verpflichtung auf die Lesung der Messe sowie die althergebrachten Kirchenordnungen. Damit wird klargestellt, dass die katholische Tradition gemeint war.

Ob er sich überhaupt seines Amtes erfreuen konnte, ist unbekannt, denn die Anzeichen einer erneuten politischen Wende waren schon jetzt sichtbar. Im Mai des Jahres, also wenige Wochen vorher, hatte sich Kurfürst Moritz im Torgauer Vertrag mit dem hessischen Landgrafen Wilhelm IV. gegen den Kaiser verbunden, so dass die Einstellung eines katholischen Priesters durch den Frankensteiner auch als eine Art Trotzreaktion interpretiert werden kann.

Nur kurze Zeit nach Abschluss des Passauer Vertrags, im Dezember 1552, meldete sich der weiterhin amtierende Darmstädter Superintendent Nikolaus Fabri zu Wort. In einem Schreiben an den Oberamtmann der Obergrafschaft, Alexander von der Tann, forderte er die Ablösung der Pfarrer zu Eberstadt und Nieder-Beerbach, und zwar – wie er es formulierte – *abgöttischer und ärgerlicher Lehr und Lebens halber, damit die Undterthanen mit besseren Dienern des Worts versehen werden möchten.* Der Oberamtmann, der als Statthalter des Landgrafen in Darmstadt amtierte (wir würden

³⁵ Bestallungsrevers vom 13. Juli 1551, Staatsarchiv Darmstadt, E 5 C Nr. 1050. Auf der Urkunde ist ein gut erhaltenes Siegel Georg Strauß' angebracht, enthaltend ein Wappen mit Strauß und den Initialen „J“ und „S“.

heute sagen: Regierungspräsident), reagierte im März des folgenden Jahres dadurch, dass er Hans IV v. Frankenstein aufforderte, *die beede[n] verdächtige[n] Pfarrer innerhalb Monatsfrist abzuschaffen*, andernfalls der Superintendent diese von Amts wegen ihres Amtes entsetzen werde. Ob und wann etwa der Frankensteiner dem landgräflichen Befehl nachkam, ist unbekannt; vielleicht konnte Georg Strauß unter Abschaffung der Messe einfach weiter amtieren. Ein um 1560 urkundlich nachgewiesener Pfarrer mit Namen Silvester, dürfte von Hans IV. wohl noch als dessen Nachfolger eingesetzt worden sein.³⁶ Als er 1558 verstarb, gab sein Enkel Ludwig, der eigentliche Erbe der Herrschaft Frankenstein mit Nieder-Beerbach, den bisherigen Widerstand auf.³⁷

V.

Wie steht es nun mit der Frage nach der zweimaligen Reformation in Nieder-Beerbach? Auf den ersten Blick sieht es tatsächlich so aus, als habe es zwei Reformationen gegeben, und so hatte es auch Pfarrer Weißgerber noch 1975 im Anschluss an die Arbeiten Heinrich Scribas und Wilhelm Diehls gesehen.³⁸ Bei näherem Hinsehen aber ist diese These nicht mehr haltbar, wie meine Ausführungen hoffentlich haben deutlich machen können. Vielmehr scheint mir, dass die 1526 in Hessen allgemein eingeführte Reformation in der Herrschaft Frankenstein und damit auch in Nieder-Beerbach zunächst keinen Fuß gefasst zu haben.

Dies lag wohl weniger daran, dass die Frankensteiner beharrlich am alten Glauben festhielten. Es ging vielmehr um einen verfassungsrechtlichen Streit um die Rechte der Herrschaft Frankenstein innerhalb der Landgrafschaft Hessen. Es gibt keine Nachweise eindeutigen darüber, inwieweit es den Landgrafen noch vor dem Schmalkaldischen Krieg gelungen ist, einen der neuen Lehre zugetanen Pfarrer in Nieder-Beerbach einzusetzen. Als dann das Augsburger Interim endlich für die Frankensteiner die Chance eröffnete, die alte Messliturgie wieder offener zur Geltung

³⁶ Die vorstehenden Zitate wurden nach Diehl, Reformationsbuch (wie Anm. 20), S. 120 f., wiedergegeben. Die ursprünglich im Staatsarchiv Darmstadt, Abt. V c, aufbewahrten Quellen haben sich allem Anschein nach nicht erhalten.

³⁷ Zur Genealogie der Frankensteiner siehe: Walther Möller, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter, [Teil I], Darmstadt 1922, Tf. XXVI.

³⁸ Weißgerber, Zur Geschichte (wie Anm. 15), S. 153.

zu bringen, war es für sie bereits zu spät. Die Herrschaft Frankenstein, die nur über niedergerichtliche Rechte in Nieder-Beerbach verfügte und lehnsrechtlich von der Landgrafschaft abhängig war, hatte seit dem Augsburger Religionsfrieden keine Chance mehr, eigenständig zu agieren.

Wann nun wirklich die Reformation in Nieder-Beerbach eingeführt wurde, wage ich vor diesem Hintergrund nicht mehr mit einer konkreten Jahreszahl festzumachen. So bildet dieses Dorf ein Beispiel dafür, dass die Einführung der Reformation als ein länger andauernder Prozess verstanden werden muss, der hier mindestens ein Vierteljahrhundert umfasste. Wir können nur sagen, dass der rechtliche Rahmen 1526 gesetzt wurde, dass seit den vierziger Jahren des Jahrhunderts intensive Bemühungen um die Durchsetzung des neuen Glaubens einsetzten, die aber erst in den fünfziger Jahren zum Ende kamen.